



Allgemeine Darlehensbestimmungen für Kreditinstitute GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung - Fassung 01.07.2012 -

Für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen des Förderprogramms „GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ - die zinsgünstig durch die KfW-Bankengruppe refinanziert werden - gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen:

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den in der Refinanzierungszusage festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes eingesetzt werden. Die TAB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Abweichungen von mehr als 10 % zum Investitions- und Finanzierungsplan - entweder in einer Einzelposition oder maximal insgesamt - bedürfen der Zustimmung der TAB.
- 1.3 Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den fristgerechten und zweckentsprechenden Mitteleinsatz sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen zu überwachen und sich vom Endkreditnehmer auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung nachweisen zu lassen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist für eine spätere Überprüfung bei der Hausbank aufzubewahren.
- 1.4 Ebenfalls aufzubewahren sind Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die Mittel erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn alle Voraussetzungen für ihre unverzügliche Weiterleitung an den Endkreditnehmer erfüllt sind und die angeforderten Beträge vom Endkreditnehmer innerhalb von zwei Monaten für den im Vertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Soweit sich nachträglich herausstellt, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, sind die Mittel unverzüglich an die TAB zurückzuzahlen. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der in der Zusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
- 2.3 Sofern die Darlehensmittel nicht unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet werden, sind diese vom Tag der Auszahlung an bis zum Tag vor der Auszahlung an den Endkreditnehmer oder bis zum Tag vor der Rückzahlung an die TAB mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- 2.4 Die TAB geht davon aus, dass das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Mittel unter Beachtung der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an die Zusage gebunden. Sollte sich herausstellen, dass bis zu diesem Termin die vorgeannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann unter Darlegung der Gründe eine Verlängerung der Abruffrist beantragt werden.
- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
- 2.6 Abrufe sind bei der TAB schriftlich einzureichen. Die TAB ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Fax) entgegenzunehmen, von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die TAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung,

insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse oder Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TAB verursacht wurden.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn
 - sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - sich der Anteil der öffentlichen oder anderer Finanzierungsmittel erhöht,
 - bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage oder einer sonstigen regionalen Investitionsbeihilfe durch Änderungen gegenüber dem Investitions- oder Finanzierungsplan der von jeglicher öffentlicher Förderung freie Mindesteigenbeitrag von 25 % der regionalbeihilfefähigen Kosten des Vorhabens unterschritten wird (vgl. Artikel 13 Absatz 6, ggf. in Verbindung mit Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag [allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung], ABl. EU L 214 vom 09.08.2008, S. 3).
- 3.2 Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge unverzüglich von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die TAB zurückzuzahlen.
- 3.3 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Darlehensbearbeitungs- und -verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Folgende Kosten dürfen dem Endkreditnehmer gesondert berechnet werden, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Darlehensgewährung sowie anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für die Bestellung und Eintragung von Grundpfandrechten, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Sofern nicht von der TAB festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden.

5. Zinstermine

Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die TAB (Wertstellung) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs von Tilgungsbeträgen auf dem Konto der TAB. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag folgende Kontobewegungen werden valutagerecht in die Abrechnung des folgenden Monats bzw. Quartals einbezogen.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.
- 6.2 Außerplanmäßige Rückzahlungen sind gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber dem Endkreditnehmer auf Basis des mit diesem vereinbarten Zinssatzes erfolgt durch die Hausbank. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die von der TAB auf Basis des unverbilligten Zinssatzes des Refinanzierungsdarlehens berechnete Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.
- 6.3 Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die TAB abzuführen, die TAB ist zeitgleich zu informieren.
- 6.4 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Zahlungen an die TAB

Zahlungen an die TAB sind auf das Konto 30 79 090 001 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 820 500 00, zu leisten. Forderungen gegen die TAB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Absicherung

- 8.1 Für die Darlehen der TAB übernimmt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die volle Primärhaftung.
- 8.2 Die Hausbank wird das von der TAB refinanzierte Darlehen banküblich besichern. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtswirksame Bestellung der Sicherheiten verantwortlich.
- 8.3 Die Forderung der TAB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.
- 8.4 Die Forderungen aus der Weiterleitung der Refinanzierungsdarlehen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
- 8.5 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die TAB ab.
- 8.6 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der TAB an diese ab.
- 8.7 Die Abtretung der Forderungen ist auflösend bedingt durch die vollständige Befriedigung aller Ansprüche der TAB aus dem Refinanzierungsverhältnis.
- 8.8 Die Kreditinstitute sind von der TAB ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den kraft Gesetzes übergegangenen oder künftig übergehenden Sicherheiten für die TAB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und ggf. Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 8.9 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die TAB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die TAB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund ausüben. Sobald die TAB ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegen-

über dem Endkreditnehmer offen zu legen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

- 8.10 Akzessorische Sicherheiten, die mit den Darlehensforderungen auf die TAB übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die TAB zu verwalten; nicht auf die TAB übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die TAB zu halten. Die TAB ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr bestimmten Dritten zu verlangen, wenn sie die Einzugsermächtigung gemäß Ziffer 8.9 widerruft.

9. Prüfungs- und Auskunftsrechte

Die TAB, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof, die KfW und die Europäische Kommission sind berechtigt (auch vor Ort):

- jederzeit erforderliche Auskünfte zu verlangen,
- eine Prüfung der Darlehensgewährung, insbesondere der Anwendung des risikogerechten Zinssystems der KfW für die Konditionierung sowie der Mittelverwendung, vorzunehmen und dazu Einblick in die Darlehensunterlagen zu nehmen,
- Kopien der Darlehensunterlagen anzufordern (auch bei elektronischer Aktenführung).

Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden.

10. Informationspflichten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die TAB über alle wesentlichen Vorkommnisse beim Endkreditnehmer, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, unverzüglich nach Bekanntwerden unterrichten.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihr Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn
- a) das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende und unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
 - b) das Darlehen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Darlehenszusage festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der Endkreditnehmer die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß und fristgerecht belegen kann oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank - welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der TAB vorzunehmen hat - eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - c) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - d) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - e) der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
 - f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- 11.2 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die TAB unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen eines der unter Abs. 1a) bis f) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der

TAB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert. Tritt die Fälligkeit des Darlehens gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch das von der TAB gewährte Refinanzierungsdarlehen zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Einen noch nicht ausbezahlten Darlehensbetrag wird die TAB einbehalten.

11.3 Die eingeschalteten Kreditinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen der TAB wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Für die Berechnung der Entschädigung gelten die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in Ziffer 6.2. Die Zahlung des Endkreditnehmers ist unverzüglich an die TAB weiterzuleiten.

11.4 Sollte ein eingeschaltetes Kreditinstitut das Refinanzierungsdarlehen zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwenden, kann die TAB das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

12. Wegfall der Zinsverbilligung

12.1 Die vom Freistaat Thüringen gewährte Zinsverbilligung ist

- a) nach Ziffer 11 a), b) vom Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an
- b) nach Ziffer 11 c) - f) für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben,

bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens vom Endkreditnehmer zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

12.2 Die gewährte Zinsverbilligung entfällt spätestens vom Tag der Fälligkeit des Darlehens gegenüber dem Endkreditnehmer an.

12.3 Die Hausbank ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes berechtigt, die Erstattung der Zinsverbilligungsmittel auch dann zu verlangen, wenn sie das Darlehen nicht kündigt.

12.4 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden auf Verlangen der TAB den Erstattungsbetrag nebst Zinsen unverzüglich gegenüber dem Endkreditnehmer geltend machen. Der vom Endkreditnehmer zu erstattende Betrag nebst Zinsen ist unverzüglich an die TAB abzuführen.

12.5 Die eingeschalteten Kreditinstitute haften für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.

13. Vereinbarungen zwischen eingeschalteten Kreditinstituten

Wird das Darlehen über ein Zentralinstitut an eine Hausbank zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer ausgereicht, hat das Zentralinstitut die Einhaltung dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der TAB enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

14. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

14.1 Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Darlehensbestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der TAB enthaltenen Bestimmungen sind mit ihm zu vereinbaren.

14.2 Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.

15. Rechtswirksamkeit der Refinanzierungszusage

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Refinanzierungszusage rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

15.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Zusage im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt.

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank und der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und der TAB zu machen sind oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrige unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Erfurt.

18. Sonderbestimmungen für Darlehen nach der GuW-Plus-Gründungsvariante

Für GuW-Plus-Darlehen, die gemäß der Gründungsvariante zugesagt werden, gelten die Bestimmungen des KfW-Programms „ERP-Gründerkredit-Universell“ einschließlich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den „ERP-Gründerkredit-Universell“ veröffentlichten Richtlinie und die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln gemäß dem jeweils geltenden Merkblatt und zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen, es sei denn, in der Darlehenszusage ist etwas anderes bestimmt:

a) Ziffer 9 gilt auch zugunsten des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) sowie der zuständigen Bundesministerien und von denen beauftragten Dritten sowie der Beauftragten des ERP-Sondervermögens.

b) Die eingeschalteten Kreditinstitute werden auf Verlangen der TAB einen vom Endkreditnehmer gemäß Ziffer 16 b) der Allgemeinen Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer geschuldeten Zinszuschlag (Differenz zwischen dem unverbilligtem Endkreditnehmerzins und dem erhöhten Zins) unverzüglich gegenüber dem Endkreditnehmer geltend machen. Der vom Endkreditnehmer gezahlte Zinszuschlag ist unverzüglich an die TAB abzuführen. Ziffer 12.5 bleibt für die Zinsverbilligungsmittel unberührt.

Erfurt, den 01.07.2012